

# Finanzen und Steuern

## Absatz von Bier

**März 2006**

Erscheinungsfolge: monatlich  
Erschienen am 27.04.2006  
Artikelnummer: 2140921061034

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:  
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Textteil

### Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

## Tabellenteil

### Bundesergebnis

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen

### Länderergebnisse

- 3 Bierabsatz insgesamt
- 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz
- 5 Steuerfreier Bierabsatz im Berichtsmonat
- 6 Steuerfreier Bierabsatz kumuliert
- 7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Berichtsmonat
- 8 Bierabsatz nach Steuerklassen kumuliert

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

## Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

# Allgemeine und methodische Hinweise

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats/  
Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**  
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:  
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen;  
Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

## 3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung; Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.
- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

## 4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.4 **Revisionen:** ./.

**4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:** Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

Statistisches Bundesamt  
Gruppe Steuern (VI D)  
65180 Wiesbaden  
Tel.: 0611/75-4315 (Service)  
Fax: 0611/72-4000  
E-Mail: [steuern@destatis.de](mailto:steuern@destatis.de)

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

**5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse:** Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

## 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

**5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse:** ca. 1 Jahr.

## 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

### 9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

**6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:** Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

**6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:** ./.

### 9.2 Steuertarif :

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

**6.3 Vollständigkeit der Daten:** ./.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

**7.1 Als Input:** ./.

**7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede:** In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

## 8 Weitere Informationsquellen

### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www-ec.destatis.de/>

Zeitreihenergebnisse:  
<http://www.destatis.de/genesis>

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

### 8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

### 9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauereien hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

### 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzuliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steuer-

aussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

### 9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben

- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten „Brauwirtschaft“).

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 „Brauwirtschaft“), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

## 1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	März		Veränderung	Januar bis März		Veränderung
	2006	2005		2006	2005	
	hl		%	hl		%
1 bis 4	7 011	7 520	- 6,8	15 146	30 829	- 50,9
5	37 006	46 483	- 20,4	72 961	83 981	- 13,1
6	33 490	27 284	22,7	78 829	63 444	24,3
7	60 826	61 693	- 1,4	160 410	164 797	- 2,7
8	15 541	24 825	- 37,4	34 962	67 356	- 48,1
9	178 085	124 980	42,5	442 122	303 645	45,6
10	383 325	391 373	- 2,1	987 863	927 548	6,5
11	5 945 421	6 354 824	- 6,4	16 090 038	16 601 638	- 3,1
12	1 206 674	1 244 189	- 3,0	3 297 041	3 219 717	2,4
13	73 758	66 180	11,4	178 288	166 150	7,3
14	7 909	5 062	56,3	17 264	12 748	35,4
15	20 924	18 671	12,1	49 252	50 585	- 2,6
16	48 986	47 915	2,2	135 210	130 947	3,3
17	17 072	10 830	57,6	43 004	32 188	33,6
18	29 396	19 700	49,2	67 064	51 002	31,5
19	5 555	5 185	7,1	15 249	13 562	12,4
20	446	116	285,9	1 092	2 317	- 52,9
21	352	351	0,3	677	646	4,8
22 bis 35	2 670	547	387,7	5 131	1 496	242,9
<b>Insgesamt</b>	<b>8 074 445</b>	<b>8 457 726</b>	<b>- 4,5</b>	<b>21 691 607</b>	<b>21 924 598</b>	<b>- 1,1</b>
davon						
Versteuert	6 874 983	7 359 972	- 6,6	18 884 073	19 214 378	- 1,7
Steuerfrei	1 199 462	1 097 754	9,3	2 807 534	2 710 219	3,6
in EU-Länder	911 508	836 664	8,9	2 084 565	2 046 886	1,8
in Drittländer u.a.	272 156	243 767	11,6	679 046	615 445	10,3
als Haustrunk	15 798	17 323	- 8,8	43 923	47 889	- 8,3

## 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen <sup>\*)</sup>

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	März		Veränderung	Januar bis März		Veränderung
	2006	2005		2006	2005	
	hl		%	hl		%
1 bis 5	32 394	31 857	1,7	64 370	46 301	39,0
6	21 679	20 913	3,7	50 847	48 750	4,3
7	4 718	4 816	- 2,0	11 550	10 696	8,0
8	143	114	25,2	787	401	96,4
9	47 948	44 162	8,6	112 131	104 072	7,7
10	42 014	42 804	- 1,8	118 878	110 359	7,7
11 bis 35	62 229	62 992	- 1,2	155 001	164 267	- 5,6
<b>Insgesamt</b>	<b>211 125</b>	<b>207 657</b>	<b>1,7</b>	<b>513 565</b>	<b>484 846</b>	<b>5,9</b>

\*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

### 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	März		Veränderung	Januar bis März		Veränderung
	2006	2005		2006	2005	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg .....	577 802	602 026	- 4,0	1 536 414	1 546 679	- 0,7
Bayern .....	1 724 017	1 805 221	- 4,5	4 631 524	4 650 541	- 0,4
Berlin / Brandenburg .....	269 716	313 828	- 14,1	711 869	775 642	- 8,2
Hessen .....	235 927	262 637	- 10,2	677 072	699 693	- 3,2
Mecklenburg-Vorpommern .....	227 325	220 002	3,3	589 089	578 173	1,9
Niedersachsen / Bremen .....	954 859	873 653	9,3	2 352 567	2 220 211	6,0
Nordrhein-Westfalen .....	1 974 278	2 137 181	- 7,6	5 546 146	5 630 470	- 1,5
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	609 201	612 143	- 0,5	1 666 981	1 650 855	1,0
Sachsen .....	691 268	740 899	- 6,7	1 815 871	1 923 872	- 5,6
Sachsen-Anhalt .....	221 696	234 268	- 5,4	576 854	575 574	0,2
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	306 038	357 245	- 14,3	837 604	897 713	- 6,7
Thüringen .....	282 318	298 624	- 5,5	749 615	775 174	- 3,3
<b>Deutschland ...</b>	<b>8 074 445</b>	<b>8 457 726</b>	<b>- 4,5</b>	<b>21 691 607</b>	<b>21 924 598</b>	<b>- 1,1</b>

### 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	März		Veränderung	Januar bis März		Veränderung
	2006	2005		2006	2005	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg .....	495 070	524 654	- 5,6	1 338 391	1 373 244	- 2,5
Bayern .....	1 501 297	1 598 507	- 6,1	4 093 453	4 143 894	- 1,2
Berlin / Brandenburg .....	267 479	288 525	- 7,3	703 575	710 017	- 0,9
Hessen .....	228 156	253 341	- 9,9	656 406	677 163	- 3,1
Mecklenburg-Vorpommern .....	216 426	215 728	0,3	563 525	559 169	0,8
Niedersachsen / Bremen .....	497 578	506 506	- 1,8	1 343 343	1 309 289	2,6
Nordrhein-Westfalen .....	1 795 168	1 946 818	- 7,8	5 094 622	5 181 118	- 1,7
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	429 066	469 609	- 8,6	1 236 273	1 282 438	- 3,6
Sachsen .....	678 944	724 380	- 6,3	1 784 972	1 877 898	- 4,9
Sachsen-Anhalt .....	218 571	233 007	- 6,2	570 452	572 208	- 0,3
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	288 403	322 483	- 10,6	795 577	810 342	- 1,8
Thüringen .....	258 824	276 413	- 6,4	703 485	717 599	- 2,0
<b>Deutschland ...</b>	<b>6 874 983</b>	<b>7 359 972</b>	<b>- 6,6</b>	<b>18 884 073</b>	<b>19 214 378</b>	<b>- 1,7</b>

## 5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im März

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Baden-Württemberg .....	75 608	72 860	5 543	2 982	1 581	1 531
Bayern .....	169 464	158 855	46 656	39 959	6 600	7 899
Berlin / Brandenburg .....	.	.	.	1 407	399	362
Hessen .....	5 118	.	1 961	3 198	691	851
Mecklenburg-Vorpommern .....	.	.	.	.	195	125
Niedersachsen / Bremen .....	302 877	225 876	153 366	140 030	1 038	1 240
Nordrhein-Westfalen .....	148 867	162 552	27 855	25 212	2 388	2 599
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	167 516	132 840	11 724	8 846	895	848
Sachsen .....	.	14 863	.	730	908	926
Sachsen-Anhalt .....	.	.	.	.	439	303
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	.	.	.	12 139	265	235
Thüringen .....	.	.	.	.	399	406
<b>Deutschland ...</b>	<b>911 508</b>	<b>836 664</b>	<b>272 156</b>	<b>243 767</b>	<b>15 798</b>	<b>17 323</b>

## 6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis März

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Baden-Württemberg .....	179 649	160 121	13 999	9 114	4 376	4 200
Bayern .....	405 927	379 880	112 895	105 066	19 249	21 702
Berlin / Brandenburg .....	.	.	2 649	1 541	808	806
Hessen .....	11 499	12 826	7 111	6 990	2 057	2 714
Mecklenburg-Vorpommern .....	.	.	.	.	541	293
Niedersachsen / Bremen .....	628 769	552 657	377 571	354 812	2 885	3 453
Nordrhein-Westfalen .....	368 674	383 707	76 564	58 718	6 286	6 927
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	394 570	341 514	33 785	24 266	2 353	2 637
Sachsen .....	.	41 397	.	1 922	2 584	2 654
Sachsen-Anhalt .....	.	.	.	.	1 012	798
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	.	.	.	23 698	684	600
Thüringen .....	.	.	.	.	1 089	1 103
<b>Deutschland ...</b>	<b>2 084 565</b>	<b>2 046 886</b>	<b>679 046</b>	<b>615 445</b>	<b>43 923</b>	<b>47 889</b>

## 7 Bierabsatz nach Steuerklassen im März

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Baden-Württemberg .....	38 595	46 470	529 043	551 019	10 164	4 536
Bayern .....	96 179	106 020	1 593 992	1 669 579	33 846	29 622
Berlin / Brandenburg .....	8 284	.	256 851	284 449	4 581	4 774
Hessen .....	21 353	26 564	212 664	233 956	1 910	2 117
Mecklenburg-Vorpommern .....	33 360	28 069	186 069	187 193	7 897	4 739
Niedersachsen / Bremen .....	125 456	87 201	814 399	774 029	15 003	12 423
Nordrhein-Westfalen .....	117 719	120 401	1 851 586	2 011 925	4 973	4 854
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	113 058	88 659	458 368	496 010	37 775	27 474
Sachsen .....	45 004	40 938	637 386	691 164	8 879	8 797
Sachsen-Anhalt .....	53	.	220 605	233 109	1 039	1 123
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	89 957	90 534	211 211	262 212	4 869	4 499
Thüringen .....	26 266	24 661	253 679	270 546	2 373	3 416
<b>Deutschland ...</b>	<b>715 283</b>	<b>684 157</b>	<b>7 225 852</b>	<b>7 665 193</b>	<b>133 309</b>	<b>108 376</b>

## 8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis März

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Baden-Württemberg .....	101 907	92 252	1 409 872	1 444 042	24 634	10 385
Bayern .....	242 867	240 513	4 311 722	4 331 558	76 935	78 470
Berlin / Brandenburg .....	17 528	61 926	682 010	701 195	12 330	12 521
Hessen .....	57 535	65 657	614 880	629 416	4 657	4 619
Mecklenburg-Vorpommern .....	69 470	.	500 731	501 746	18 888	16 306
Niedersachsen / Bremen .....	280 269	222 801	2 027 952	1 962 092	44 347	35 318
Nordrhein-Westfalen .....	326 358	282 317	5 205 243	5 334 341	14 545	13 812
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	272 304	231 301	1 303 134	1 340 570	91 543	78 984
Sachsen .....	110 768	110 616	1 680 957	1 789 175	24 146	24 081
Sachsen-Anhalt .....	141	.	573 810	572 591	2 903	2 925
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	246 880	211 642	579 599	676 677	11 125	9 395
Thüringen .....	66 268	62 395	675 456	704 104	7 890	8 675
<b>Deutschland ...</b>	<b>1 792 295</b>	<b>1 641 600</b>	<b>19 565 367</b>	<b>19 987 505</b>	<b>333 945</b>	<b>295 493</b>